



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

53. Jahrgang

Ansbach, 7. März 2008

Nr. 5

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz zur Änderung der Rechtsverordnung vom 22. Juni 2005/5. Juli 2005 über die Auflösung der staatlichen Schule für Schwerhörige Nürnberg und die Errichtung eines staatlichen Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören, in der Stadt Nürnberg vom 14. Januar 2008/12. Februar 2008 ...	30
Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (<i>Thaumetopoea processionea</i>) in den Wäldern	30
Bekanntmachung der Planungsverbände	
52. öffentliche Verbandsversammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 7. April 2008.....	33
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2008	34
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2008	35
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	36

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung
der Regierungen von Mittelfranken
und der Oberpfalz
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 22. Juni 2005/5. Juli 2005
über die Auflösung der staatlichen Schule
für Schwerhörige Nürnberg und
die Errichtung eines staatlichen Förderzentrums,
Förderschwerpunkt Hören, in der Stadt Nürnberg**

Vom 14. Januar 2008/12. Februar 2008

Auf Grund der Art. 26, 20 Abs. 2 Satz 3, 29 und 33 Abs. 4 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 533) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Das Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg, wird umbenannt; es führt künftig die Bezeichnung "Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg."

§ 2

§ 2 Abs. 4 der Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 22. Juni 2005/5. Juli 2005 über die Auflösung der staatlichen Schule für Schwerhörige Nürnberg und die Errichtung eines staatlichen Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören, in der Stadt Nürnberg (MFrABI Nr. 15/2005, S. 115, RABl Opf. Nr. 19/2005, S. 90) erhält folgende Fassung:

"(4) Das Förderzentrum führt die Bezeichnung 'Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Nürnberg' und hat seinen Sitz in der Stadt Nürnberg."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 14. Januar 2008

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungsvizepräsident

Regensburg, 12. Februar 2008

Regierung der Oberpfalz
Dr. Kurnert
Regierungspräsident

MFrABI S. 30

Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*) in den Wäldern

Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken, Gz. 11-7833.00-2/07, der Regierung von Mittelfranken, Gz. 10-7833.1-2/2004, der Regierung von Oberfranken, Gz. 10-7833-1/04, der Regierung von Schwaben, Gz. 10-7833.1/5 vom 22. Februar 2008

Die Regierungen von Unterfranken, Mittelfranken, Oberfranken und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1998 (BGBl I S. 971) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2006 (BGBl I S. 1342) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) in den nachfolgend genannten Regierungsbezirken bzw. Landkreisen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Eichenprozessionsspinners erklärt, in denen nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Der gesamte Regierungsbezirk Unterfranken
Der gesamte Regierungsbezirk Mittelfranken

Im Regierungsbezirk Oberfranken:
Die Landkreise Bamberg und Forchheim

Im Regierungsbezirk Schwaben:
Die Landkreise Neu-Ulm und Günzburg

2. Überwachung

In den unter Ziffer 1 genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind Eichenwälder von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch Eichenprozessionsspinner hin zu überwachen. Informationen hierzu können bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, eingeholt werden. Im Übrigen können die Forstbehörden dazu geeignete Einzelheiten bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen, insbesondere Kontrollfällungen zu Eigelegezählungen.

3. Anzeige

Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Eichenprozessionsspinner haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich die zuständige untere Forstbehörde

(Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) zu verständigen.

4. Bekämpfung

Bei festgestelltem bestandsbedrohenden oder prognostiziertem bestandsbedrohenden Befall durch den Eichenprozessionsspinner in den oben genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Wälder verpflichtet, den Eichenprozessionsspinner wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Die wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist nur in einer kurzen Zeitspanne in der Zeit von Mitte April bis Ende Mai – je nach Witterung – durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels in der Regel aus der Luft möglich. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die gute fachliche Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten sowie die besonderen, schutzwürdigen Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung, Ersatzvornahme

- 5.1 Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer nach Ziffer 1 zum Gefährdungs- und Befallsgebiet erklärten Waldfläche kann innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) erklären, dass er die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.
- 5.2 Unterbleibt die Erklärung nach Ziffer 5.1, so kann die Bayerische Forstverwaltung die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zwar die Erklärung nach Ziffer 5.1 abgibt, aber der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

6. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € belegt werden.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist an diesem Tage bekannt gegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009.

8. Sofortige Vollziehung

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,
4. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben befindet, bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts eingereicht werden, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
4. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,
4. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regierung von Unterfranken
Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungsvizepräsident

Regierung von Oberfranken
Petra Platzgummer-Martin
Regierungsvizepräsidentin

Regierung von Schwaben
Ludwig Schmid
Regierungspräsident

MFrABI S. 30

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 25. Februar 2008

Gemäß § 7 Abs. 6 der Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 52. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 7. April 2008, 10:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g :

1. Neuerlass der Verbandssatzung und der Geschäftsordnung
2. Rückblick/Ausblick
3. Genehmigung der Niederschrift über die 51. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 22.11. 2004

Nürnberg, 25. Februar 2008

Planungsverband
Industrieregion Mittelfranken
Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 33

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.399.900,00 €
--	----------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	280.000,00 €
--	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf festgesetzt.	0,00 €
--	--------

§ 4

Das Umlagensoll wird

im Verwaltungshaushalt auf	117.400,00 €
----------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt auf	180.100,00 €
------------------------------	--------------

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Gunzenhausen, 21. Februar 2008

Zweckverband Altmühlsee
G. T r a u t n e r
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.03.2008 bis einschließlich 17.03.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 21. Februar 2008

Zweckverband Altmühlsee
gez.
G. T r a u t n e r
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 34

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.034.300,00 €
--------------------------------------	----------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	396.500,00 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die laufende, jährlich neu festzusetzende Umlage der Verbandsmitglieder zur Durchführung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) wird für das Jahr 2008 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

Gunzenhausen, 14. Dezember 2007

Stefan Rößle
Landrat und
Stv. Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2008 liegt in der Zeit vom 10.03.2008 bis einschließlich 17.03.2008 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Friedrich-Ebert-Straße 18, 91781 Weißenburg i. Bay. während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 21. Februar 2008

Zweckverband
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
gez.
Stefan Rößle
Landrat und
Stv. Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 35

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller u. a.

Beamtenversorgungsgesetz

Kommentar

81. Aktualisierung, 89,75 €

Obermüller

Gewerbsteuer

26. Aktualisierung, 43,60 €

Koch u. a.

Bayerische Bauordnung

Kommentar

82. Aktualisierung, 58 €

Glier

Grundsteuer

16. Aktualisierung, 39,90 €

Ballerstedt u. a.

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar

112. Aktualisierung, 91,40 €

Wolf u. a.

Veterinär-Vorschriften in Bayern

198,00 €

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

46. Aktualisierung, 42,80 €

Wieser

Ordnungswidrigkeitengesetz

89. Aktualisierung, 56,10 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

113. Ergänzungslieferung, 52,48 €

Bleicher/Engel/Wecker

Baurecht

Bauplanungsrecht

102. Ergänzungslieferung, 43,68 €

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

63. Ergänzungslieferung, 40,32 €

Thum/Ebert

Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Bayern

54. Ergänzungslieferung, 40,32 €

Nitsche

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

34. Ergänzungslieferung, 57,60 €

Hillermeier

Kommunale Haftung und Entschädigung

64. Ergänzungslieferung, 66,56 €

MFrABI S. 36